jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/14 14Os8/95, 14Os156/02, 13Os29/04, 14Os92/03, 14Os28/05g, 17Os3/13i, 15Os69/13f, 11Os

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1995

Norm

StPO §281 Abs1 Z5 A

Rechtssatz

Ob eine Urteilsannahme mit sich selbst im Widerspruch steht, ist an Hand der Entscheidungsgründe in ihrer Gesamtheit und in ihrem Sinnzusammenhang zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 8/95
  Entscheidungstext OGH 14.03.1995 14 Os 8/95
- 14 Os 156/02
  Entscheidungstext OGH 13.05.2003 14 Os 156/02
  Vgl auch
- 13 Os 29/04
  Entscheidungstext OGH 07.04.2004 13 Os 29/04
  Vgl
- 14 Os 92/03
  Entscheidungstext OGH 14.04.2004 14 Os 92/03
  Vgl
- 14 Os 28/05g
  Entscheidungstext OGH 07.06.2005 14 Os 28/05g
  Vgl auch; Beisatz: Kann mit Blick auf eine Gesamtschau der Urteilsausfertigung eine als Widerspruch gerügte Divergenz klarstellend aufgelöst werden, ist der Nichtigkeitsgrund nicht gegeben. (T1)
- 17 Os 3/13i
  Entscheidungstext OGH 27.05.2013 17 Os 3/13i
  Beis wie T1; Beisatz: Hier: Missbrauch der Amtsgewalt; Die Verneinung des Schädigungsvorsatzes bei einer Abfrage von Daten aus privatem Interesse steht mit der Feststellung, die Angeklagte wusste, dass die abgefragten Inhalte der Geheimhaltung unterlagen und im privaten Interesse nicht eingesehen werden durften, die missbräuchliche Einsichtnahme somit das Recht auf Datenschutz der betroffenen Person verletze nicht im

Widerspruch, wenn die Tatrichter einen Schädigungsvorsatz der Angeklagten unmissverständlich verneint und dies vor allem damit begründet haben, dass ihr die abgefragten Daten bereits vor dem inkriminierten Verhalten bekannt waren und zudem die dem (bedingten) Vorsatz innewohnende Wollenskomponente nicht gegeben gewesen sei. (T2)

- 15 Os 69/13f
  Entscheidungstext OGH 11.12.2013 15 Os 69/13f
  Beis wie T1
- 11 Os 12/15x
  Entscheidungstext OGH 10.03.2015 11 Os 12/15x
- 12 Os 157/14a
  Entscheidungstext OGH 05.03.2015 12 Os 157/14a
  Beis wie T1
- 12 Os 32/19a
  Entscheidungstext OGH 15.10.2019 12 Os 32/19a
- 23 Ds 6/19p
  Entscheidungstext OGH 25.11.2020 23 Ds 6/19p
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0099636

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at